

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-1301-85/2021-112

Bregenz, am 23.01.2025

K U N D M A C H U N G

Die Rüscher Gesellschaft mbH, Schnepfau, erhielt mit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11.08.2021, ZI BHBR-II-1301-85/2021-34, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, die Baubewilligung sowie die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Tischlerei in Schnepfau, Hag 186, auf Gst 2193 und 2195/2, beide KG Schnepfau.

Diverse Änderungen, welche sich im Zuge der Errichtung der Betriebsanlage ergeben haben, wurden mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 24.01.2024, ZI BHBR-II-1301-85/2021-81, genehmigt.

Mit E-Mail vom 22.01.2025 hat die Rüscher Gesellschaft mbH, Schnepfau, um Änderung der Betriebsanlage angesucht. Die beantragte Änderung umfasst die mit Bescheid vom 11.08.2021 genehmigte Feuerungsanlage. Gemäß dem Genehmigungsumfang wurde die Feuerungsanlage ausschließlich in den Wintermonaten betrieben. Nunmehr wird ein Kesselbetrieb auch in den Sommermonaten beantragt, was gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage darstellt.

Im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens ist seitens der Behörde zu prüfen, ob durch die beantragte Änderung der Betriebsanlage mit unzumutbaren Belästigungen ua für die Wohnnachbarschaft zu rechnen ist. Dazu werden Gutachten von Amtssachverständigen eingeholt.

In einem Verfahren betreffend die Änderung einer Betriebsanlage haben auch die Wohnnachbarn ein Mitspracherecht. Wir geben Ihnen daher die Gelegenheit, **bis spätestens 24.02.2025 zum Vorhaben Stellung zu nehmen.**

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens **24.02.2025** während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Christian Flatz